

BESCHLUSS B-204/2017

Entgeltordnung für das Sportinternat der Stadt Chemnitz

Gremium: Stadtrat

06.12.2017

Der Stadtrat beschließt die

Entgeltordnung für das Sportinternat der Stadt Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 mit Beschluss B-204/2017 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Chemnitz unterhält als Schulträger das Sportinternat für die Sportschulen der Stadt Chemnitz. Das Internat ist als nachgeordnete Einrichtung dem Schul- und Sportamt unterstellt.

Das Internat dient der Unterbringung und pädagogischen Betreuung von Schülern der Sportoberschule, des Sportgymnasiums und auswärtigen Schülern, die an Schulen der Stadt Chemnitz ein vertieft sprachliches, mathematisch-naturwissenschaftliches oder musikalisches Gymnasium besuchen. Bei zeitweise vorhandenen freien Kapazitäten kann das Internat auch anderweitig durch Auszubildende von Berufsschulen der Stadt Chemnitz belegt werden, jedoch nur wenn der organisatorische und pädagogische Tagesablauf der Schüler nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erhebt die Stadt Chemnitz ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis.

Das Benutzungsverhältnis wird auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Chemnitz und den Sorgeberechtigten begründet.

§ 3 Leistungskatalog und Tarife

Für die Benutzung des Internats werden Benutzungsentgelte ohne Verpflegungsleistungen erhoben.

Die Benutzungsentgelte betragen:

	Jahresvertrag		Tagesvertrag
	pro Jahr in €	monatliche Abschlagszahlung pro Monat in €	pro Übernachtung in €

Schüler	2.841,60	236,80	20,00
Auszubildende	2.841,60	236,80	20,00

...

§ 4
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für das Internat am Sportgymnasium, Reichenhainer Straße 202, beschlossen am 15. Dezember 2010 (B-112/2010) außer Kraft.